Stadt Lennestadt
Der Bürgermeister
Organisation und IT
AZ: 11.01.24-2016/000301

VORLAGE
mit 2 Anlage(n)

X	öffentlich
	nichtöffentlich

Datum	Drucksachen-Nr. (ggf. Nachtragsvermerk)
09.10.2025	**9026/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP	Ein	Für	Geg	Ent	Bemerkungen
Rat	12.11.2025						

Betreff:

Änderung der Geschäftsordnung

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lennestadt beschließt die Geschäftsordnung in der Fassung des als Anlage 1 beigefügten Entwurfs. Diese tritt ab dem nächsten Sitzungszyklus in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 12. Dezember 2019 in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 15. September 2021 außer Kraft.

Sachdarstellung:

Die Überprüfung der Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Lennestadt (GeschO) auf Rechtmäßigkeit und Zweckmäßigkeit unter anderem in Anlehnung an die aktuelle Mustergeschäftsordnung des Städte- und Gemeindebundes (StGB) hat ergeben, dass sich insbesondere durch die ab dem 01.11.2025 in Kraft tretende neue Fassung der Gemeindeordnung NRW (GO NRW) in einigen Punkten Änderungsbedarf ergibt. Neben redaktionelle Änderungen, wie zum Beispiel die Anpassung an veränderte Gesetzesgrundlagen oder textliche Anpassungen an die Mustergeschäftsordnung ohne inhaltliche Veränderungen sowie die Anpassung der Begrifflichkeiten an § 8 Hauptsatzung der Stadt Lennestadt, wonach die Mitglieder des Rates der Stadt Lennestadt Stadtverordnete heißen, wurden verschiedene Punkte in der neuen Fassung angepasst, in der ich bereits in der Sachverhaltsdarstellung näher eingehen möchte:

1. Für den Fall, dass der Rat der Stadt Lennestadt gemäß § 5 der Hauptsatzung beschließt, dass besondere Ausnahmefälle im Sinne des § 47 a GO NRW vorliegen, die eine digitale und hybride Sitzungsdurchführung erforderlich machen, muss die Geschäftsordnung entsprechende Regelungen vorhalten.
 Allerdings ist festzuhalten, dass die Durchführung digitaler und hybrider Sitzung unter Anwendung des § 47 a GO NRW nur dann möglich ist, wenn die technischen Voraussetzungen hierfür gegeben sind. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen die technischen Voraussetzungen für die Durchführung von digitalen und hybriden Sitzungen bei der Stadt Lennestadt noch nicht vor.
 Aus Sicht der Verwaltung ist es allerdings empfehlenswert, dass bereits zu diesem Zeitpunkt, die Empfehlungen der Mustergeschäftsordnung des StGB die sich aus dem § 47 a GO NRW ergeben mit in die Geschäftsordnung aufgenommen werden, um im Ernstfall gegebenenfalls handlungsfähig zu sein.

. . .

2. § 1 – Einberufung der Ratssitzung
 a. Der § 47 Absatz 1 GO NRW wurde im Rahmen der Änderung der GO NRW dahingehend abgeändert, dass der Rat nicht mehr wenigstens alle zwei Monate einzuberufen ist, sondern ab dem 01.11.2025 mindestens alle zwei Monate einzuberufen ist.
 b. Im Zuge einer zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung werden zukünftig alle für die Gremienarbeit notwendigen Unterlagen digital über das Ratsinformationssystem zur Verfügung gestellt.
 c. Die rechtlichen Vorgaben des § 47 a GO NRW – Einberufung von Sitzungen in besonderen Ausnahmefällen finden in Absatz 5 Berücksichtigung.
 d. Bei hybriden Sitzungen im Falle des § 47 a GO NRW ist der Öffentlichkeitsgrundsatz dahingehend gewahrt, dass die Öffentlichkeit jederzeit den physischen Sitzungsort, an dem zumindest die Sitzungsleitung anwesend ist, aufsuchen kann.
 Somit empfiehlt die Verwaltung, die Zugangsdaten, für eine online Teilnahme an einer nicht ausschließlich in Präsenz stattfindenden Sitzung, der Öffentlichkeit nur auszuhändigen, wenn es sich um eine digitale Sitzung handelt. Da diese vollständig ohne die gemeinsame persönliche Anwesenheit an einem physischen Ort allein im digitalen Sitzungsraum stattfindet.
 Um gegebenenfalls Störungen bei der Nutzung der Zugangsdaten für die Öffentlichkeit auszuschließen bzw. frühzeitig zu beheben, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, dass diese Zugangsdaten spätestens 6 Stunden vor der Sitzung beantragt werden müssen.

3. § 2 – Ladungsfrist
 a. Die in der aktuellen Geschäftsordnung genannten Ladungsfristen von 4 und 2 vollen Tagen werden nach herrschender Meinung als zu kurz betrachtet. Der Städte und Gemeindebund empfiehlt die Ladungsfrist auf 7 und 3 volle Tage zu erhöhen. Aufgrund der bei der Stadt Lennestadt gängigen Verwaltungspraxis empfiehlt die Verwaltung eine Erhöhung auf 6 bzw. 3 volle Tage.

4. §§ 6 bis 8 (a.F.) – Ältestenrat
 Die Mustergeschäftsordnung des StGB sowie die Gemeindeordnung NRW sehen keine Bildung eines Ältestenrates vor. Von daher wurden diese Paragrafen gestrichen.
 Allerdings kann der Rat der Stadt Lennestadt im Rahmen seiner Geschäftsordnungsautonomie durchaus beschließen, dass ein Ältestenrat einzurichten ist.

5. § 10 – Teilnahme an Sitzungen
 a. Im Zuge der Überarbeitung des § 48 Absatz 5 GO NRW wurde die Besonderheit, dass Mitglieder der Ausschüsse nur dann an den nichtöffentlichen Sitzungen des Rates teilnehmen dürfen, „soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ gestrichen. Demnach erfolgt hier eine Anpassung an die neuen gesetzlichen Regelungen.

6. § 12 – Redeordnung
 a. Unter Beachtung des Urteils des Verwaltungsgerichts Arnsberg vom 15.12.2019 und der Empfehlung des StGB wurde der Absatz 6 dahingehend geändert, dass die Redezeit für Stadtverordnete in den Ratssitzungen von höchstens 5 Minuten auf höchstens 10 Minuten verändert wurde. Des Weiteren darf jeder Stadtverordneter zum selben Punkt der Tagesordnung höchstens dreimal sprechen. Die bisherige Regelung lag bei höchstens zwei Redebeiträge pro Stadtverordneten pro Tagesordnungspunkt.

. . .

7. § 14 – Verantwortlichkeiten im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen
 Sobald die technischen Voraussetzungen für den Einsatz von Videokonferenz- und Abstimmungssystemen im Rahmen digitaler und hybrider Sitzungen vorliegen, müssen von Seiten der städtischen IT die entsprechenden Konzept gemäß § 14 GeschO erstellt werden.

8. § 16 – Anträge zur Geschäftsordnung
 a. Der § 17 der aktuell gültigen Fassung der GeschO (Schluss der Aussprache, Schluss der Rednerliste) wurde in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung in den Absatz 1 des § 13 GeschO (neue Fassung) integriert.
 b. Die Mustergeschäftsordnung empfiehlt an dieser Stelle den Hinweis in die GeschO aufzunehmen, dass bei Anträgen zur namentlichen bzw. geheimen Abstimmung keine Abstimmung über den Antrag zur Geschäftsordnung zu erfolgen hat.

9. § 18 – Abstimmung
 a. Bei einer namentliche Abstimmung nach § 50 Absatz 1 GO NRW ist in der Geschäftsordnung eine entsprechende Anzahl an Stadtverordneten zu benennen, die den Antrag auf namentliche Abstimmung stellen dürfen. Im Hinblick auf die Regelungen zur geheimen Abstimmung (siehe nächster Punkt) wurde für die namentliche Abstimmung in Absatz 3 a.F. ebenfalls ein Fünftel der Mitglieder des Rates als Antragsteller vorgesehen.
 b. § 50 Absatz 1 GO NRW sieht eine geheime Abstimmung nur in den Fällen vor, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder des Rates den Antrag stellen. Die Antragstellung durch eine Fraktion – wie es die aktuelle Geschäftsordnung für den Rat der Stadt Lennestadt vorsieht – sieht der Gesetzestext nicht vor. Somit wurde hier eine entsprechende Anpassung des Absatz 4 a.F. durchgeführt.

10. § 21 – Wahlen
 a. Durch die Änderung des § 50 Absatz 2 GO NRW in der ab 01.11.2025 gültigen Fassung, ist eine Anpassung des Absatz 2 GeschO erforderlich. Zukünftig sind Wahlen grundsätzlich in offener Abstimmung durchzuführen, es sei denn die GO NRW bestimmt etwas anderes oder mindestens ein Fünftel der Stadtverordneten beantragen eine geheime Wahl. Der Einspruch von nur einen Stadtverordneten, wie es die GO NRW bisher noch vorsieht, hat ab dem 01.11.2025 keine Gültigkeit mehr. Somit ist die Geschäftsordnung entsprechend anzupassen.

11. § 22 – Ordnung in Sitzungen
 a. Die neue Mustergeschäftsordnung sieht eine Streichung der §§ 24 bis 27 der aktuell gültigen GeschO vor. Durch die ab 01.11.2025 geltende Fassung des § 51 GO NRW sind die Regelungen in den §§ 24 bis 27 GeschO anzupassen.
 Im Gegensatz zu der aktuell gültigen Fassung des § 51 GO NRW sieht die neue Fassung klare Regelungen für die Anwendung von erforderlichen Ordnungsmaßnahmen bei Störung der Ordnung innerhalb der Sitzung vor. Weitergehende Regelungen wie bisher in den §§ 25 bis 27 GeschO beschrieben, sind demnach nicht mehr notwendig. § 51 Absatz 6 GO NRW eröffnet dem Rat die Möglichkeit über die in §§ 51 GO NRW sowie 22 n.F. GeschO hinausgehende Regelungen zu treffen. § 22 der neuen Fassung der GeschO fasst die Vorgaben des § 51 GO NRW für die Geschäftsordnung zusammen und ergänzt diese um den Umgang mit Störungen durch Zuhörenden.
 Der Gesetzgeber hat in Absatz 5 klar geregelt, dass der Rat für die Bescheidung von Einsprüche der Stadtverordneten gegen Maßnahmen zur Herstellung der Ordnung zuständig ist. Eine Übertragung der Entscheidung gemäß § 8 a.F. GeschO auf den Ältestenrat ist demnach zukünftig ausgeschlossen.

12. § 23 – Niederschrift
 a. In Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung wurde der Absatz 2 zur Verdeutlichung der Protokollierung eingefügt.
 b. Der aktuelle § 29 GeschO wurde in Anlehnung an die Mustergeschäftsordnung als Absatz 7 in diesen Paragrafen integriert.

13. § 26 – Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse
 a. Die bisherige Regelung des Absatzes 4, dass der Bürgermeister berechtigt ist und auf Verlangen mindestens eines Ausschussmitglieds verpflichtet ist, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Ausschuss Stellung zu nehmen gilt gemäß § 69 Absatz 2 GO NRW analog für den Beigeordneten. Dies wurde in Absatz 4 n.F. ergänzt.
 b. Die aktuelle GeschO sieht vor, dass jedes Ausschussmitglied das Recht hat Anträge zur Sache zustellen (Abs. 7). Die Mustergeschäftsordnung schließt ausdrücklich das Recht für Anträge zur Geschäftsordnung bzw. das Antragsrecht zur Sache für sachkundige Bürger und Einwohner aus. Aus dem Wortlaut des § 58 Absatz 3 GO NRW, in dem der Gesetzgeber auf sachkundige Bürger als Ausschussmitglieder eingeht, ist dies nicht klar zu entnehmen. Jedoch gibt die Kommentierung von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch eine entsprechende Erklärung zu diesem Sachverhalt. Hier heißt es, dass „sachkundigen Bürgern nicht wie Ratsmitgliedern ein freies Mandat zukommt. Zwar wird vom Wortlaut des § 58 Abs. 2 Satz 1 eine entsprechende Anwendung der Regelungen für Ratsmitglieder (§ 43 Abs.1) angeordnet, jedoch werden die Vorschriften über das freie Mandat der Ratsmitglieder von dieser Verweisungsvorschrift nicht erfasst. Denn sachkundige Bürger sind gerade nicht repräsentativ tätig, sodass auch die entsprechende Anwendung einer Vorschrift wie der über das freie Mandat der Ratsmitglieder, die gerade auf den Repräsentationsgedanken beruht ausscheiden muss.“. Von daher ist die GeschO hier anzupassen.
 c. Absatz 11 schließt in Anlehnung an das Urteil des VG Arnsberg eine Beschränkung der Redezeit gemäß § 12 GeschO (neue Fassung) für Ausschüsse aus. Aus Sicht des VG Arnsberg muss es in den Ausschüssen möglich sein, die Behandlung von Angelegenheiten aufgrund der in den Ausschüssen vorhandenen Sachkunde entsprechend umfassend zu beraten und eine gute Beschlussvorbereitung für den Rat zu erarbeiten. Redezeitbeschränkungen in Ausschusssitzungen bedürfen daher einer besonderen sachlichen Begründung.
 d. Gemäß der Kommentierung von Rehn/Cronauge/von Lennep/Knirsch zu § 58 der Gemeindeordnung NRW bedarf es bei der Hinzuziehung von Sachverständigen regelmäßig einen entsprechenden Beschluss des Ausschusses. Dieser sollte möglichst in einer der Hinzuziehung vorausgehenden Sitzung gefasst werden.
 Eine dauerhafte Bestellung von Sachverständigen in den Fachausschüssen verwischt die Mitgliedschaftsrechte zwischen sachkundigen Bürgern, sachkundigen Einwohnern und Sachverständigen. Der Gesetzgeber sieht nur in wenigen Ausnahmefällen eine dauerhafte Bestellung von Sachverständigen vor. Hier ist beispielhaft der § 30 des Denkmalschutzgesetzes NRW oder auch das Schulgesetz zu nennen.
 Aufgrund dieser Erkenntnisse wurde der Absatz 12 n. F. dahingehend geändert, dass der Terminus „für die jeweilige Wahlperiode“ gestrichen wurde.

14. § 29 – Bildung und Beteiligung der Kinder- und Jugendvertretung
 a. Ab dem 01.11.2025 tritt der neue § 27 a GO NRW – Beteiligung von Kindern und Jugendlichen in Kraft. Dieser besagt, dass die Gemeinde geeignete Beteiligungsformen zu entwickeln hat, um die Interessen von Kindern und Jugendlichen bei Planungen und Vorhaben angemessen zu berücksichtigen.

Wenn eine beträchtliche Anzahl von Jugendlichen den Wunsch haben ein solches Gremium zu bilden, sollte der Rat der Stadt Lennestadt die gesetzlich vorgegeben Beteiligungsrechte bereits in seine Geschäftsordnung aufnehmen. Auf Grundlage der Mustergeschäftsordnung wurde dieser Paragraf in der neuen Fassung der GeschO eingefügt.

15. § 31 – Datenverarbeitung
 a. Zur Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen wurde bei Ausscheiden von Rats- oder Ausschussmitgliedern der letzte Satz auf Empfehlung der Mustergeschäftsordnung mit in den § 31 GeschO (neue Fassung) aufgenommen.

Der vollständige Wortlaut der Geschäftsordnung ist als Anlage 1 beigefügt. Der als Anlage 2 beigefügten Synopse sind weitere kleinere Änderungen zu entnehmen. Die entsprechenden Erläuterungen sind der Spalte Begründung zu entnehmen, wobei in den vorgenannten Fällen auf die hier im Sachverhalt weitergehenden Begründungen Bezug genommen wird.

Aus Gründen der Geschlechtsneutralität werden die in Frage kommenden Begriffe in der Satzung sowie der Synopse einmalig – bei erster Erwähnung – mit dem üblichen Zusatz „m/w/d“ gekennzeichnet. Ansonsten wird die männliche Form verwendet.

Ich bitte um Beratung und Beschlussfassung.

Finanzielle Auswirkungen:

☒	Der Beschluss hat keine unmittelbare haushaltsrechtliche Relevanz.	
☐	Durch den Beschluss entstehen	
	☐	Auszahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Aufwendungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung. Produkt-/Auftragssachkonto: Haushaltsansatz:
	☐	Mittel müssen über- / außerplanmäßig bereitgestellt werden. Betrag: Deckungsvorschlag:
	☐	Einzahlungen im Haushaltsjahr in Höhe von
	☐	Erträge im Haushaltsjahr in Höhe von
☐	Durch den Beschluss entstehen stellenplanmäßige Auswirkungen.	



Anlage(n):
(1) Neufassung Geschäftsordnung
(2) Synopse